
S 9 AL 2776/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Maßnahme, Anerkennung, Maßnahmeträger, Verwaltungsakt, Prognose, arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit, Physiotherapeut
Leitsätze	Bei der Entscheidung über die Anerkennung einer Maßnahme für die Weiterbildungsförderung handelt es sich gegenüber dem Maßnahmeträger um einen Verwaltungsakt. Dabei sind auf einem regional einheitlichen Arbeitsmarkt die Bildungsträger bezüglich der Prognose der arbeitsmarktlichen Zweckmäßigkeit gleich zu behandeln.
Normenkette	§ 86 Abs.1 SGB III , § 31 SGB X , § 34 AFG , § 2 AFbW

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AL 2776/98
Datum	07.02.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AL 2392/01
Datum	21.08.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 7. Februar 2001 wird zurückgewiesen. Es wird festgestellt, dass der Verwaltungsakt vom 9. Juli 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Oktober 1998 rechtswidrig war.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Anerkennung der Maßnahme "Physiotherapeut" vom 2. November 1998 bis 31. Oktober 2001 für die Weiterbildungsförderung streitig.

Die Klägerin betreibt im Z. ein Ausbildungszentrum, dem durch Bescheid des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 21. Oktober 1997 hinsichtlich der Ausbildung von Physiotherapeuten nach § 9 des Gesetzes über die Berufe der Physiotherapie (MPhG) mit Wirkung vom 15. Oktober 1997 hinsichtlich der verkürzten Ausbildungen nach [§ 12 MPhG](#) bereits mit Wirkung vom 1. März 1996 die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule verliehen wurde.

Am 8. Juni 1998 reichte sie bei dem Arbeitsamt B. (AA) den "Erhebungsbogen für berufliche Weiterbildungsmaßnahmen" zwecks Anerkennung einer weiteren streitbefangene Zeit geplanten Weiterbildungsmaßnahme ein, wonach die P. schule theoretischen und praktischen Unterricht vom 2. November 1998 bis 31. Oktober 1999 und vom 2. November 2000 bis 29. September 2001 sowie praktische Ausbildung in medizinischen Einrichtungen (vom 2. November 1999 bis 31. Oktober 2000) für 30 Teilnehmer mit dem Ziel einer staatlichen Abschlussprüfung (vom 4. Oktober 2001 bis 31. Oktober 2001) anbiete. Die Gesamtstundenzahl von 4.645 gliederte sich auf in 3.045 Unterrichtsstunden und 1.600 Praktikumstunden, wobei der Stundensatz DM 10,34 betrage.

Daraufhin nahm der zuständige Arbeitsberater W. am 26. Juni 1998 telefonische Rücksprache mit dem Deutschen Verband für Physiotherapie (Herrn H.) sowie dem Verband für Physikalische Therapie (Frau A.) und hielt als Ergebnis fest, die Beschäftigungssituation für Physiotherapeuten werde sich aufgrund der bereits Ende 1997 eingeführten Richtgrößenvereinbarung im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Nordbaden dramatisch verändern und die Behandlungszahlen in den Praxen würden deutlich abnehmen, so dass die Chance, beitragspflichtig beschäftigt zu werden, als gering eingeschätzt werden müsse. Hierauf kam er in seiner Stellungnahme unter Bezugnahme auf die Aktenvermerke zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme, auch wenn es möglich sei, dass viele Physiotherapeuten nicht arbeitslos würden, sondern den Ausweg in die Selbstständigkeit suchten, arbeitsmarktpolitisch nicht zweckmäßig sei. Mit Schreiben vom 9. Juli 1998 (Vordruck BA I FW 114 DV 12/97, ohne Rechtsbehelfsbelehrung) teilte das AA daraufhin der Klägerin mit, eine Anerkennung für die Weiterbildungsmaßnahme werde versagt, nachdem die Prüfung der eingereichten Erhebungsunterlagen ergeben hätte, dass die geplante Weiterbildungsmaßnahme den Erfordernissen des [§ 86](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) nicht entspreche. Die Weiterbildungsmaßnahme sei nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes nicht zweckmäßig, weil nach Aussagen der zuständigen Berufsverbände davon auszugehen sei, dass die Nachfrage nach Physiotherapeuten deutlich abnehmen und es zur Freisetzung von Arbeitskräften kommen werde. Die Chancen, als beitragspflichtig Beschäftigte

einzuwenden, seien sehr gering, eher werde als Ausweg die Selbstständigkeit gesucht.

Hiergegen erhob die Klägerin am 20. Juli 1998 Widerspruch mit der Begründung, für die Ablehnung der Anerkennung könnten die von dem AA genannten Gründe nicht ausschlaggebend gewesen sein, nachdem einem Bewerber seitens des AA die Auskunft erteilt worden sei, er solle sich an einer anderen Schule bewerben, denn da würden die Kosten übernommen werden. Mit Widerspruchsbescheid vom 6. Oktober 1998 wies das AA gestützt auf eine Auskunft des Landesamts Baden-Württemberg vom 1. Oktober 1998 den Widerspruch als unzulässig zurück, weil es der Mitteilung an den Maßnahmenträger über das Ergebnis der Prüfung an der erforderlichen unmittelbaren Rechtswirkung nach außen fehle und insoweit die Verwaltungsaktsqualität nach [§ 31 S. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zu verneinen sei. Durch die Entscheidung des AA werde der Träger nicht in seinem rechtlichen Können und Dürfen beeinträchtigt; er könne und dürfe seine Maßnahme trotzdem durchführen.

Gegen den am 6. Oktober 1998 zugestellten Widerspruchsbescheid erhob die Klägerin am 14. Oktober 1998 Klage beim Sozialgericht Reutlingen (SG), zu deren Begründung sie die Auffassung vertrat, die Versagung der Anerkennung der Weiterbildungsforderung stelle eine hoheitliche Maßnahme dar, die unmittelbar in ihre Rechtsstellung eingreife, nachdem ohne sachliche Gründe bereits 4 Teilnehmern Ausbildungsplätze nicht hätten vergeben werden können, deren individuelle Forderungsvoraussetzungen vorgelegen hätten. Diesen sei seitens des AA B. gesagt worden, sie sollten sich für eine Schule im Zuständigkeitsbereich anderer Arbeitsämter bewerben. Die Situationslage auf dem Arbeitsmarkt für Physiotherapeuten sei auch keineswegs so wie sie die Beklagte sehe, weil ohnehin nur "Masseure" arbeitssuchend gemeldet seien. Außerdem habe das AA unberücksichtigt gelassen, dass die Absolventen der geförderten Kurse vom 1. November 1994 bis 31. Oktober 1997 sowie vom 1. November 1995 bis 31. Oktober 1998 bis auf wenige, noch nicht ermittelte Ausnahmen in abhängige Beschäftigungsverhältnisse hätten gebracht werden können. Die Aussichten für Physiotherapeuten, die im Oktober des Jahres 2001 ihre Ausbildung abschließen, seien nach alledem günstig zu beurteilen. Dies werde allein durch 428 freie Stellen außerhalb des Nahbereichs des AA B. belegt.

Die Beklagte ist der Klage mit der Begründung entgegen getreten, die Mitteilung vom 9. Juli 1998 sei kein Verwaltungsakt. Sie hat hierzu eine dienstliche Äußerung des Mitarbeiters G. vom 19. November 1998 vorgelegt, wonach dieser sich in einem Telefonat mit der Klägerin zur neuen Rechtslage des SGB III nicht festgelegt habe. Die Beklagte hat des Weiteren ergänzend zu den arbeitsmarktlichen Stellungnahmen (Bl. 26 bis 28 der V-Akte) noch weitere Daten erhoben, die der V-Akte als Anlage beigefügt wurden, wonach sich der Trend zum Abbau von Stellen und zur Flucht in die Selbstständigkeit bereits seit 1997 abzeichne, nachdem öffentliche Kliniken und größere Reha-Einrichtungen zu Stellenabbau, Kurzarbeit und Umschichtung von Personal gezwungen wären.

Mit Urteil vom 7. Februar 2001 hob das SG den "Bescheid" vom 9. Juli 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Oktober 1998 auf und wies im Äbrigen die Klage hinsichtlich der beantragten Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung der Manahme zum Physiotherapeuten vom 2. November 1998 bis 31. Oktober 2001 im Rahmen der Weiterbildungsfarderung, hilfsweise die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide festzustellen, als unbegrndet ab. Zur Begrndung wurde ausgefhrt, die Anfechtungsklage sei zulssig, weil jedenfalls der Widerspruchsbescheid einen Verwaltungsakt darstelle, weil das Anerkennungsverfahren von den individuellen Farderungsvoraussetzungen durch das SGB III verselbstndigt und mit der Anerkennung erheblicher Eingriffsrechte der Bundesanstalt fr Arbeit zum Zwecke der Qualittssicherung verbunden worden sei. Dies ergebe sich nicht zuletzt auch daraus, dass eine Anerkennung nach [§ 93 Abs. 2 S. 2 SGB III](#) widerrufen werden knne, d.h. einen vorangegangenen Verwaltungsakt zwingend voraussetze. Der Bescheid sei auch rechtswidrig, weil die Versagung nicht mit konkreten, berprfbaren Tatsachen begrndet worden sei, was im Hinblick auf den eingerumten Ermessens- bzw. Beurteilungsspielraum unabdingbar geboten gewesen wre. Insbesondere sei bei der Beurteilung der arbeitsmarktlichen Zweckmigkeit der Eingliederungserfolg vorangegangener Manahmen nicht beachtet worden. Von einer Verpflichtung der Beklagten zur Neubescheidung des Antrages werde abgesehen, da sich der Rechtsstreit insoweit in der Hauptsache durch Zeitablauf erledigt habe. Denn die begehrte Anerkennung habe zwingend vor Manahmenbeginn zu erfolgen. Entgegen der im Tenor ausgesprochenen Klagabweisung im Äbrigen vertrat das SG in den Entscheidungsgrnden die Auffassung, die hilfsweise erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage sei zulssig und begrndet.

Gegen das am 11. Mai 2001 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 6. Juni 2001 Berufung eingelegt, zu deren Begrndung sie uch in Kenntnis der vom BSG am 29. Mrz 2001  B 7 AL 74/99 R geuerten Rechtsauffassung  weiterhin die Auffassung vertritt, die Anerkennung der Bildungsmanahme gegenber dem Trger habe keine neue Rechtsqualitt erhalten sollen und ihr komme dem gem auch keine Verwaltungsaktsqualitt zu. Auch sei die Begnstigung des Bildungstrgers allenfalls mittelbarer Ausschluss der Vermittlung eines Weiterbildungswilligen. Dieser gesetzlichen Konzeption ber 3 Beteiligte liefe es zuwider, ein eigenes Recht des Bildungstrgers auf die Feststellung anzuerkennen. Darber hinaus habe das Arbeitsamt auch in der Sache richtig entschieden, soweit ihm die Manahme nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes nicht zweckmig erschienen sei. Hierfr seien auch die Datenerhebungen im Diagramm ber "Arbeitslose und Stellenangebote fr Krankengymnasten in Baden-Wrttemberg" bis 1997 magebend gewesen. Das Ergebnis werde auch durch die nach der Ablehnung vom 9. Juli 1998 datierenden Diagramme besttigt, wonach die Arbeitsmarktsituation fr Krankengymnasten in Baden-Wrttemberg im Jahr 1997 einen starken Einbruch erlitten und die Arbeitslosenzahl in diesem Bereich zugenommen, das Stellenangebot gleichzeitig abgenommen habe. Eine gleichlaufende Entwicklung ergebe sich fr das Bundesgebiet. Darber hinaus habe durch die neue Richtgrvereinbarung damit gerechnet werden mssen, dass fast alle rzte ihre Verordnungen drastisch einschrnken und deshalb wesentlich weniger therapeutische Leistungen

nachgefragt würden. Die gleichen Schlussfolgerungen würden für das Vorhaben gelten, sich selbständig zu machen. Die Beklagte sei auch nicht verpflichtet gewesen, die Begründungen im Einzelnen darzulegen, zumal es die Möglichkeit des Nachschiebens von Begründungen gebe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 7. Februar 2001 abzuändern, die Klage in vollem Umfang abzuweisen und die Anschlussberufung zurückzuweisen, hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat Anschlussberufung eingelegt und beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen und festzustellen, dass der Verwaltungsakt der Beklagten vom 9. Juli 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheid vom 6. Oktober 1998 rechtswidrig war.

Sie ist der Auffassung, die formliche Anerkennungsentscheidung stelle einen anfechtbaren Verwaltungsakt dar und es liege auch eine fehlerhafte Ermessensentscheidung vor, nachdem die jetzt angefertigten Diagramme nach der damaligen Entscheidung vom 9. Juli 1998 auf Anforderung des Landesarbeitsamts vorgelegt und die Verwaltungsakten darum ergänzt worden seien. Wie sich die Richtgrößenvereinbarung auf das Ordnungsverhalten der Ärzte auswirke, habe die Beklagte bislang durch Zahlen nicht belegen können. Dies werde auch durch die vom Arbeitsberater durchgeführten Telefonate bestätigt, die eine gewisse Nachfrage nach Psychotherapeuten bestätigt hätten. Derzeit seien über 100 offene Stellen am schwarzen Brett der Schule ausgeschrieben; diese Entwicklung sei nicht überraschend.

Die Klägerin hat mit Schreiben vom 14. November 2001 ihre Schadensersatzansprüche in einem Amtshaftungsprozess bei dem Landgericht H. (Az.: 2 O 31/02) geltend gemacht.

Der Senat hat eine Anfrage an das Landessozialgericht Berlin veranlasst. Dieses teilte unter Vorlage des Sitzungsprotokolls mit Schreiben vom 10. September 2001 mit, dass in der Sitzung des 7. Senats des BSG vom 23. März 2001 die Senatsvorsitzende die Rechtsauffassung vertreten habe, dass seit 1.1.1998 bei der individuellen Förderung der beruflichen Weiterbildung bezüglich der Maßnahmen für die Weiterbildungsförderung eine formliche Anerkennungsentscheidung im Sinne eines Verwaltungsaktes gegenüber dem Maßnahmeträger zu ergehen habe (Az.: B 7 AL 74/99 R).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die form- und fristgemäß eingelegte Berufung der Beklagten (Â§Â§ 143, 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz â SGG) ist zulÃssig. Sie ist insbesondere statthaft, da ein Berufungsausschlussgrund des [Â§ 144 Abs. 1 SGG](#) nicht gegeben ist. Denn der Rechtsstreit betrifft weder eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt oder eine Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des Ãffentlichen Rechts oder BehÃrden.

Die gem. [Â§ 202 SGG](#) iVm [Â§ 524 ZPO](#) im sozialgerichtlichen Verfahren grundsÃtzlich statthafte Anschlussberufung (vgl. Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz 7. Aufl. 2002, Â§ 143 RdNr 5) der KlÃgerin ist ebenfalls zulÃssig. Sie ist rechtzeitig eingelegt worden. Zwar schreibt [Â§ 524 Abs. 2 Satz 2 ZPO](#) i. d. F. des Zivilprozessreformgesetzes vom 27.7.2001 ([BGBl I S 1887](#)) vor, dass die Anschlussberufung nur bis zum Ablauf von einem Monat nach Zustellung der BerufungsbegrÃ¼ndungsschrift zulÃssig ist. Diese Einmonatsfrist ist aber im sozialgerichtlichen Verfahren nicht anwendbar (ebenso Meyer-Ladewig a.a.O. Â§ 143 RdNr.5), weil das SGG solche Formvorschriften nicht kennt. Eine vergleichbare Frist, die im zuvor geltenden [Â§ 522a ZPO](#) enthalten war, fand nach stÃndiger Rechtsprechung keine Anwendung (BSG Breithaupt 1992, S. 920).

II.

Die Berufung der Beklagten ist aber unbegrÃ¼ndet. Die Anschlussberufung der KlÃgerin erweist sich hingegen als begrÃ¼ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 9. Juli 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Oktober 1998 ist rechtswidrig und verletzt die KlÃgerin in ihren Rechten. Da die KlÃgerin ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat, dass der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig war, war dies antragsgemÃÃ auszusprechen.

Rechtsgrundlage hierfÃ¼r ist [Â§ 131 Abs. 1 S. 3 SGG](#). Nach dieser Vorschrift spricht das Gericht auf Antrag durch Urteil aus, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, wenn sich dieser durch ZurÃ¼cknahme oder anders erledigt hat und der KlÃger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Das Schreiben vom 9. Juli 1998 ist als rechtswidriger Verwaltungsakt zu qualifizieren (dazu unten). Die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache durch Zeitablauf ergibt sich bereits aus dem klaren Wortlaut des [Â§ 86 Abs. 1 SGB III](#), wonach die Anerkennung einer MaÃnahme zwingend vor deren Beginn, der vorliegend am 2. November 1998 war, zu erfolgen hat (vgl. auch Niesel, Kommentar zum SGB III, 2. Auflage 2002, Â§ 86 Rdnr. 2). Ob eine Fortsetzungsfeststellungsklage auch bei Erledigung des Verwaltungsaktes vor Klageerhebung zulÃssig wÃre (vgl. zum Streitstand Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 7. Auflage 2002, Â§ 131 Rdnr. 9a ff; Pawlak in: Hennig, Sozialgerichtsgesetz, Â§ 131 RdNr 58,59 mwN.), kann hier offen bleiben, weil Klage bereits am 14. Oktober 1998 erhoben worden, Erledigung aber erst mit Kursbeginn am 2. November 1998 eingetreten ist. SchlieÃlich hat die KlÃgerin auch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 9. Juli 1998, nachdem mittlerweile ein Amtshaftungsprozess vor dem Landgericht

H. anhängig ist und dieser wegen der schwerwiegenden Folgen des Schreibens vom 9. Juli 1998 für die Klägerin bereits zum Abschluss der mündlichen Verhandlung vor dem SG zu erwarten war. Dieser ist auch nicht offensichtlich aussichtslos, nachdem der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig war (vgl. hierzu Meyer-Ladewig, a.a.O. § 131 Rdnr. 10 c).

Auch nach Auffassung des Senats handelt es sich bei der Anerkennung einer Maßnahme für die Weiterbildungsförderung nach [§ 86 Abs. 1 SGB III](#) um einen Verwaltungsakt im Sinne des [§ 31 S. 1 SGB X](#). Nach dieser Vorschrift ist ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Es muss sich daher um eine hoheitliche Maßnahme handeln, die auf die einseitige Regelung eines Einzelfalles durch die Behörde gerichtet ist (vgl. Krasney, in: Kasseler Kommentar, Lose-blattwerk, [§ 31 SGB X](#) Rdnr. 5).

Die Anerkennung der am 2. 11. 1998 beginnenden Maßnahme der Weiterbildungsförderung richtet sich nach [§ 86 SGB III](#). Nach dieser Vorschrift setzt die Anerkennung einer Maßnahme für die Weiterbildungsförderung voraus, dass das Arbeitsamt vor Beginn festgestellt hat, dass u.a. die Maßnahme den Zielen der Weiterbildungsförderung entspricht (Nr.1) und nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist (Nr.8). Nach [§ 93 SGB III](#) hat das Arbeitsamt durch geeignete Maßnahmen die Durchführung der Maßnahmen zu überwachen sowie deren Erfolg zu beobachten. Es darf von Maßnahmeträgern Auskunft verlangen und Einsicht in seine Unterlagen nehmen, ferner das Grundstück, Geschäfts- und Unterrichtsräume betreten. Werden vom Arbeitsamt festgestellte Mängel nicht behoben, kann das Arbeitsamt die Anerkennung für die Weiterbildungsförderung widerrufen. Ergänzend hier zu bestimmt § 2 Abs. 3 der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die Förderung der beruflichen Weiterbildung (AFbW) das für die Anerkennung zuständige Arbeitsamt und eine Verpflichtung des Bildungsträgers, die erforderlichen Unterlagen grundsätzlich drei Monate vor dem geplanten Beginn beim zuständigen Arbeitsamt einzureichen.

Zu der Vorgängerregelung des § 34 Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) hat zwar das BSG entschieden, dass es sich insoweit nicht um einen Verwaltungsakt handle, weil die Entscheidung über die allgemeine Förderfähigkeit einer Maßnahme nur in Bezug auf die um eine Förderung nach-suchenden Bildungswilligen rechtliche Bedeutung mit Außenwirkung erlangen könne. Die Beklagte geht jedoch zu Unrecht davon aus, dass die bisherige Rechtsprechung weiter fortgilt. Zwar entspricht der Prüfungskatalog des [§ 86 SGB III](#) dem des [§ 34 AFG](#) und ist nur um die Voraussetzungen der Nr. 3 und 6 des [§ 86 SGB III](#) erweitert worden. Seine Rechtsauffassung zu [§ 34 AFG](#) hatte das BSG damit begründet, das Vorliegen eines Verwaltungsakts sei deshalb zu verneinen sei, weil das Gesetz keinen Anspruch des Bildungsträgers auf Anerkennung seiner Bildungsmaßnahme kenne. Genau diese Voraussetzung enthält aber die Neuregelung in [§ 86 SGB III](#).

Durch die Neufassung der [Â§Â§ 86 ff AFG](#) ist insoweit eine RechtsÃ¤nderung eingetreten, als eine fÃ¼rmlische Anerkennungsentscheidung im Sinne eines Verwaltungsaktes gegenÃ¼ber dem MaÃnahmetrÃ¤ger zu ergehen hat. Die genannten Vorschriften bestimmen die Rechtsbeziehungen zwischen den MaÃnahmetrÃ¤ger und den ArbeitsÃ¤mtern, indem bestimmte Anforderungen an die MaÃnahme als Voraussetzung der Anerkennung festgelegt werden und den ArbeitsÃ¤mtern weitgehende Kontrollrechte insbesondere zur QualitÃ¤tssicherung eingerÃ¤umt werden. Die Verweigerung der Anerkennung einer BildungsmaÃnahme als MaÃnahme der WeiterbildungsfÃ¼rderung beinhaltet somit im VerhÃ¤ltnis zwischen Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit und dem MaÃnahmetrÃ¤ger eine Regelung und ist deshalb als Verwaltungsakt zu qualifizieren. Das SG hat in diesem Zusammenhang zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass â auch wenn nach dem SGB III die Anerkennung einer WeiterbildungsmaÃnahme weiterhin eine Voraussetzung fÃ¼r die individuelle FÃ¼rderung der beruflichen Weiterbildung darstellt â das Anerkennungsverfahren rein Ã¤uÃerlich von den individuellen FÃ¼rderungsvoraussetzungen entkoppelt und in einem eigenen Unterabschnitt des Gesetzes geregelt, somit verselbstÃ¤ndigt wurde. Nach der VorgÃ¤ngerregelung des [Â§ 34 Abs. 1 S. 2 AFG](#) setzte die FÃ¼rderung der individuellen Teilnahme hingegen eine PrÃ¼fung der MaÃnahme vor Beginn voraus, nicht jedoch eine "Anerkennung". Auch mit der weiteren Argumentation des SG, die Anerkennung sei mit erheblichen Eingriffsrechten zum Zwecke der QualitÃ¤tssicherung nach [Â§ 93 SGB III](#) verbunden sowie der MÃglichkeit des Widerrufs der Anerkennung nach [Â§ 93 Abs. 2 S. 2 SGB III](#), setzt sich die Beklagte nicht auseinander, welche aber zwingend die von dem SG vertretene Rechtsauffassung bestÃ¤tigen. Der Senat ist demnach mit dem SG der Rechtsauffassung, dass es sich bei der Anerkennung um einen anfechtbaren Verwaltungsakt handelt. Hierin sieht er sich durch die vom 7. Senat des BSG im Verfahren B 7 AL 74/99 R zu Protokoll geÃ¤uÃerte Rechtsauffassung bestÃ¤tigt.

Das als Verwaltungsakt anzusehende Schreiben vom 9.7.1998 war auch rechtswidrig, sodass eine entsprechende Feststellung auszusprechen ist. Die hier allein streitige arbeitsmarktpolitische ZweckmÃ¤Ãigkeit der MaÃnahme nach [Â§ 86 Abs. 1 Nr. 8 SGB III](#) erÃffnet der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit einen gerichtlich nur eingeschrÃ¤nkt Ã¼berprÃ¼fbaren Beurteilungsspielraum, der sicherstellen soll, dass die MaÃnahme selbst objektiv zweckmÃ¤Ãig ist (vgl. Niesel, a.a.O. [Â§ 86 Rdnr. 14](#) unter Berufung auf BSG, Urteil vom 28. November 1996 â [7 RAR 58/95](#), [BSGE 79, 269](#) und [SozR 3-4460 Â§ 10 Nr. 2](#)). Mit der EinrÃ¤umung eines Beurteilungsspielraums hat das BSG dem Umstand Rechnung getragen, dass das Arbeitsamt Feststellungen nicht nur zu aktueller Lage, sondern auch zur zukÃ¼nftigen Entwicklung des Arbeitsmarktes treffen muss und seine Beurteilung auf der Bewertung von zeitbedingten und planerischen Elementen beruht und in eine hypothetische Tatsachenfeststellung einmÃ¼ndet. Die gerichtliche Ã¼berprÃ¼fung beschrÃ¤nkt sich deshalb darauf, ob der Verwaltungsentscheidung ein richtig und vollstÃ¤ndig ermittelter Sachverhalt zugrunde liegt, ob die durch Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs ermittelten Grenzen eingehalten worden sind und ob SubsumtionserwÃ¤gungen in der BegrÃ¼ndung so verdeutlicht sind, dass die zutreffende Anwendung der BeurteilungsmaÃstÃ¤be erkennbar wird, ob allgemeine oder besondere WertmaÃstÃ¤be verletzt sind oder sachfremde

Erwägungen angestellt wurden, ob Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt sind (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O. Â§ 54 Rdnr. 27). Dies setzt insbesondere voraus, dass das AA seine Subsumtionserwägungen so verdeutlicht und begründet hat, dass die Anwendung der Beurteilungsmaßstäbe erkennbar und nachvollziehbar ist (BSG [SozR 3-4100 Â§ 36 Nr. 1](#) und [SozR 4100 Â§ 43 Nr. 9](#)).

Diesen Anforderungen entspricht das Schreiben vom 9. Juli 1998 nicht. Der Widerspruchsbescheid hat diesem Schreiben keine eigene Gestalt gegeben, weil er sich auf die fehlerhafte Aussage, es handle sich dabei nicht um einen Verwaltungsakt, beschränkt und keine eigenen Feststellungen zur Arbeitsmarktlage enthält. Im Einzelnen ist zu beanstanden:

â Das AA hat Â§ 2 Abs. 1 Satz 2 AfBW unbeachtet gelassen, wonach mit zu berücksichtigenden ist, wie der Eingliederungserfolg vorangegangener Bildungsmaßnahmen gewesen ist. Eine Wertung, dass eine Prüfung nach Â§ 2 Abs. 1 Satz 2 AfBW entbehrlich ist, wenn bereits die Voraussetzungen nach Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 AfBW verneint werden, lässt sich Â§ 2 Abs. 1 AfBW nicht zwingend entnehmen. Zumindest hätte dargelegt werden müssen, warum die erwartete Arbeitsmarktlage die bisherigen Eingliederungserfolge der Klägerin für die Anerkennung bedeutungslos machen.

â Die Handhabung des Arbeitsamtes widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Es kann nicht angehen, dass in einem regional einheitlichen Arbeitsmarkt die Bildungsmaßnahme eines Bildungstrainers als arbeitsmarktpolitisch unzweckmäßig bewertet wird, die Nachbararbeitsämter bei gleichem Arbeitsmarkt identische Maßnahmen anderer Bildungstrainer aber als arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig beurteilen. Wird für ganze Berufsgruppen der zukünftige Arbeitsmarkt so schlecht erachtet, dass eine berufliche Bildung in diesem Bereich generell nicht fürderungswürdig erscheint, so muss die Arbeitsverwaltung gegenüber sämtlichen Maßnahmeträgern gleichlautende Beurteilungen hinsichtlich der arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeit abgeben.

â Des Weiteren hat die Ausgangsentscheidung nicht berücksichtigt, dass nach der Neufassung des SGB III zum 1.1.1998 einer Anerkennung von Weiterbildungsmaßnahmen ausdrücklich nicht entgegensteht, dass diese auch für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit geeignet sind ([BT-Drucks. 13/4941 S. 170](#); vgl. auch Niesel, a.a.O., Â§ 87 Rdnr. 24). Die Entscheidung wurde aber maßgebend darauf gestützt, dass die Chancen, als beitragspflichtig Beschäftigte einzumünden, sehr gering seien. Der Ausweg einer selbstständigen Tätigkeit wurde als Versagensgrund gewertet.

â Das SG hat schließlich mit überzeugender Begründung dargelegt, dass der Verwaltungsentscheidung hinsichtlich der arbeitsmarktlichen Zweckmäßigkeit kein richtig und vollständig ermittelter Sachverhalt zugrundegelegt wurde. Die Prognoseentscheidung des Arbeitsamtes beruht auf unzureichenden Informationen. Das Arbeitsamt hat lediglich bei 2 Berufsveränderungen Informationen über die

zukünftige Arbeitsmarktentwicklung eingeholt. Es hat ersichtlich nicht einmal die eigenen Statistiken der Bundesanstalt für Arbeit über Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes für Physiotherapeuten herangezogen. Unberücksichtigt geblieben ist beispielsweise, dass die dem Senat vorgelegte Akte mehr als eine große Anzahl offene Stellen für Physiotherapeuten ausweist.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist sie nicht berechtigt, ihres Erachtens aussagefähiges, zeitlich erst später erstelltes statistisches Datenmaterial im Nachhinein in das Verfahren einzuführen. Dies ist mit dem Charakter der Prognoseentscheidung nicht vereinbar. Das Bundessozialgericht hat den Entscheidungsfreiraum der Beklagten damit begründet, sie müsse im Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung eine Prognose treffen. Maßgeblicher Zeitpunkt für eine Anfechtungsklage könne bei Abwägungsentscheidungen nur der Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung sein (BSG [SozR 3-4100 Â§ 36 Nr. 1](#)). Es hat daraus abgeleitet, dass spätere tatsächliche Entwicklungen die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsentscheidung nicht mehr beeinflussen. Wenn es damit dem Teilnehmer einer Bildungsmaßnahme verwehrt ist, sich im Nachhinein auf eine für ihn günstigere im Zeitpunkt der Entscheidung aber noch nicht hinreichend konkret absehbare Entwicklung des Arbeitsmarkts zu berufen, so kann für die Anerkennung einer Bildungsmaßnahme nichts anderes gelten. Ein Nachschieben von Gründen ist daher nicht möglich. Der Senat braucht somit die ihm vorgelegten Unterlagen nicht darauf hin zu überprüfen, ob sie die Beurteilung der Maßnahme als arbeitsmarktpolitisch unzweckmäßig rechtfertigen, und ob bei einer Würdigung im Nachhinein zu beachten wäre, wie sich die berufliche Eingliederung der Teilnehmer, die die Maßnahme durchlaufen haben, gestaltet hat.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Der Senat hat die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen.

Erstellt am: 15.10.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024